

An den Präsidenten des  
Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per Mail an  
[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)  
GBWEG - Anhörung A01 - 20.06.2018

DK-APK

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE  
**STELLUNGNAHME**  
**17/683**  
A01

Dagmar Karrasch  
Präsidentin

Dietlinde Schrey-Dern  
AK Berufsgesetz  
Sprecherin

dbl-Bundesgeschäftsstelle  
Augustinusstraße 11 a  
50226 Frechen

Tel: 02234/3795326

Fax: 02234/3795313

E-Mail: [pula@dbl-ev.de](mailto:pula@dbl-ev.de)

12. Juni 2018

Geschäftszeichen 1.1/A: Ihr Schreiben vom 17. Mail 2018

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes (GBWEG): Gesetz-  
entwurf der Landesregierung – Drucksache 17/2113

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 20.06.2018

Schriftliche Stellungnahme des dbl und des Arbeitskreises Berufsgesetz zum

1. Gesetz zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes (GBWEG)
2. Entwurf einer Modellstudiengangverordnung – ModStVO; Stand 21.02.2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Deutsche Bundesverband für Logopädie e.V. (dbl) nimmt gemeinsam mit dem Arbeitskreis Berufsgesetz, dem der dbl, der Deutsche Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie e. V. (dbS), der Deutsche Bundesverband der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer e. V. (dba), der Hochschulverbund Gesundheitsfachberufe e. V. (HVG), der Bundesverband Deutscher Schulen für Logopädie e. V. (BDSL) und Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulen und Modellstudiengängen angehören, wie folgt Stellung:

Das Vorgehen des Landes NRW, die landesgesetzlichen Grundlagen durch den Gesetzesentwurf und der damit einhergehenden Änderung der Modellstudiengangverordnung den bundesgesetzlichen Vorgaben anzupassen, wird ausdrücklich begrüßt.

1. Zum Gesetz zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes (GBWEG)

Mit Änderung des § 2 Absatz 2, der zu Absatz 1 wird, werden die Rechtsgrundlagen für die Modellstudiengänge aktualisiert, so dass bestehende Modellstudiengänge bis Ende 2021 verlängert werden und weitere Modellstudiengänge genehmigt werden können. Wir sehen dies als eine wichtige Änderung an, die notwendige Akademisierung voran zu bringen und den Aufbau weiterer Studiengänge zu ermöglichen.

## 2. Zum Entwurf einer Modellstudiengangsverordnung – ModStVO; Stand 21.02.2018

### § 4 Abweichungen von den Berufsgesetzen und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

#### § 5 Prüfungsverfahren

In seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 2016 hat der dbi, in Übereinstimmung mit dem HVG, sich zum einen für die Integration der staatlichen Prüfungen in Modulprüfungen eingesetzt. Zum anderen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den praktischen Teil der Prüfung dahingehend zu verändern, dass studienbegleitende Modulprüfungen für die staatliche Prüfung nutzbar sind. Hintergrund dieser Forderungen in den Stellungnahmen war es, die hochschulische Ausbildung der Modellstudiengänge weiterentwickeln zu können sowie die Arbeitsbelastung der Studierenden zu reduzieren und die Studierbarkeit zu erleichtern (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/stellungnahmen-refe/psg-iii.html>).

Die §§ 4 und 5 spiegeln die bundesgesetzlichen Regelungen wider, die durch das Dritte Pflegeärztegesetz (PSG III) eingeführt wurden und nun in NRW auf Landesebene umgesetzt werden. Die hier eröffnete Prüfungsgestaltung ist in der Praxis allerdings so nicht umsetzbar.

Für die hochschulische Ausbildung wäre es dringend geboten, künftig in einem Bundesgesetz, das auf Länderebene umzusetzen ist, die Anerkennung der Modulprüfungen für die staatliche Logopädieprüfung im Verlauf des gesamten Studiums zu ermöglichen. Entsprechend der Regelungen im „Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG)“ sollten die Modulprüfungen die staatlichen Prüfungsteile sowohl im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil ersetzen. Die im Gesetz vorgenommene zeitliche Begrenzung ist so nicht umsetzbar. Danach sollen Modulprüfungen, die „nicht früher als 2 Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen“ (Auszug Gesetzestext, § 5 Abs. 2 ModStVO). Nach 3 Jahren (6 Semestern) müssen sowohl die staatliche Prüfung als auch alle relevanten Modulprüfungen abgelegt werden. Eine Verlagerung der Modulprüfungen an das Ende des 7-semesterigen Studiums ist mit dem LogopG nicht vereinbar, da das 7. Semester überwiegend dem Verfassen der Bachelorarbeit vorbehalten ist.

#### § 6 Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung

Bereits in der o. g. Stellungnahme hatten wir uns gemeinsam mit dem HVG dafür eingesetzt, dass eine vollständige Umsetzung der Akademisierung nicht durch weitere Evaluationen verzögert werden sollte, da die zuvor veröffentlichten positiven Evaluationsergebnisse den Nutzen der akademischen Ausbildung belegen. Evaluationen zu den langfristigen Auswirkungen einer hochschulischen Ausbildung hätten bereits in dem letzten Jahr der ersten Modellphase (2017) und begleitend während einer bereits erfolgten Übernahme der hochschulischen Ausbildung als Regelausbildung in die Berufsgesetze erfolgen können.

Wir bedauern, dass sich der Zeitpunkt einer weiteren Evaluation nun auf 2021 verschoben hat.

Nordrhein-Westfalen war und ist Vorreiter bei der Durchführung von Modellstudiengängen in der Pflege und den Gesundheitsberufen und hat sich darum verdient gemacht, die hochschulische

Entwicklung voran zu treiben.

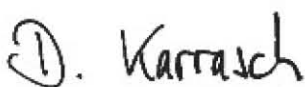
In dieser Rolle kann das Land NRW in der GMK darauf Einfluss nehmen, dass in der Arbeitsgruppe der Länder, die sich mit der Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe auseinandersetzt, das aus dem Jahr 1980 stammende „Gesetz über den Beruf des Logopäden“ durch ein Berufsgesetz ersetzt wird, in dem alle auf dem Gebiet der Logopädie/Sprachtherapie tätigen Berufsgruppen eingeschlossen sind. In dem neuen Berufsgesetz sollte zwingend die Möglichkeit geschaffen werden, die hochschulische Ausbildung hochschulisch auszurichten. Die hochschulische Ausbildung sollte nicht mehr an ein Gesetz gebunden sein, welches vor 38 Jahren im Hinblick auf die Gestaltung einer berufsfachschulischen Ausbildung verfasst wurde. Wie seitens des Gesetzgebers und der Kostenträger seit längerem gefordert wird und in Europa Standard ist, muss dieses neu zu schaffende Berufsgesetz dabei aber auch den Anforderungen an eine evidenzbasierte Logopädie/Sprachtherapie entsprechen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Eckpunkte für ein zukünftiges Berufsgesetz „Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie“ des Arbeitskreises Berufsgesetz, die der Fachöffentlichkeit und Vertreterinnen des Deutschen Bundestages im Rahmen eines Symposiums am 08.11.2016 in der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund in Berlin vorgestellt worden sind (siehe <http://www.dbl-ev.de/der-dbl/der-verband/arbeitskreisak-berufsgesetz/symposium-ak-berufsgesetz.html>).

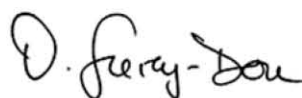
Mit der im Februar 2018 abgestimmten Rahmenstudienordnung hat der Arbeitskreis einen weiteren Baustein gelegt, die hochschulische Ausbildung für die Logopädie/Sprachtherapie zu gestalten. Diese Studienordnung wurde dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Gesundheitsausschuss, den gesundheitspolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Parteien und allen Länderministerien zugesandt. Der Arbeitskreis schließt hieran Gespräche mit Politikerinnen und Politikern an, um im politischen Dialog die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer umfassenden Reformierung der berufsgesetzlichen Grundlagen für die Logopädie/Sprachtherapie zu verdeutlichen. Es soll erreicht werden, dass vor Ablauf der Befristung der Modellphase ein neues Berufsgesetz auf hochschulischem Ausbildungsniveau auf den Weg gebracht wird. Dies wird vor allem angesichts demographischer und gesellschaftlicher Entwicklungen zunehmend wichtig, um auch weiterhin eine adäquate und angemessene Patientenversorgung zu gewährleisten und die Nutzung der Ressource Logopädie/Sprachtherapie durch eine entsprechende Fachkräftesicherung zu erhalten.

Wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Deutscher Bundesverband  
für Logopädie e.V.  
Dagmar Karrasch



Sprecherin  
Arbeitskreis Berufsgesetz  
Dietlinde Schrey-Dern